

Kartellrichtlinie
der
Deutsche Gesellschaft für Qualität e. V.
Deutsche Gesellschaft für Qualität DGQ Weiterbildung GmbH
Deutsche Gesellschaft für Qualität DGQ Service GmbH
- nachfolgend „DGQ“ genannt

Präambel

Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht können nicht nur die Mechanismen der sozialen Marktwirtschaft gefährden, sondern auch für eine Organisation wie der DGQ Gefahren, wie z.B. Bußgelder auslösen. Die DGQ erwartet daher von ihren Mitgliedern und allen Teilnehmenden an DGQ Veranstaltungen jeglicher Art eine Sensibilität für wettbewerbsrechtliche Pflichten.

Die vorliegende Kartellrichtlinie soll dabei helfen, bei der Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten der DGQ die Einhaltung aller kartell- und wettbewerbsrechtlichen Regeln zu gewährleisten

1. Grundsätze

Die DGQ duldet im Rahmen ihrer Veranstaltungen und Aktivitäten kein Verhalten, das das jeweils anwendbare Wettbewerbsrecht verletzen könnte. Insbesondere werden Funktionsträger, Aktive und Mitglieder keinerlei sensiblen geschäftlichen Informationen im Rahmen von DGQ-Veranstaltungen besprechen, weitergeben oder austauschen. Dies betrifft unter anderem nicht öffentliche Informationen zu Preisen, zu Marketing und Wettbewerbsstrategien, Kosten und Einnahmen, Vertragskonditionen mit Dritten einschließlich Akquise und Distributionsstrategien. Das Verbot wettbewerbswidrigen Verhaltens erstreckt sich nicht nur auf Diskussionen in formalen Sitzungen und Meetings, sondern ebenso auf informelle Diskussionen vor, während und nach einer Veranstaltung.

Alle Funktionsträger, Aktive und Mitglieder der DGQ sind verpflichtet, jederzeit die geltenden Vorschriften des europäischen und nationalen Kartellrechts zu beachten. Sie machen auch Gäste auf die geltenden Bestimmungen aufmerksam.

2. Zulässige und unzulässige Themen

a) Zulässige Themen sind in der Regel:

- Informationen über allgemeine Geschäftserwartungen der gesamten Branche etc., die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Unternehmen oder Produkte zulassen,
- Allgemeine Konjunkturdaten, allgemeiner Austausch von frei zugänglichen Daten,
- Öffentlich geförderte Verbund- und Forschungsprojekte.

b) Unzulässige Themen sind sämtliche Themen, die das Kartellrecht oder den sogenannten Geheimwettbewerb verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt. Dies sind insbesondere:

- Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und Kalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
- Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten,
- Detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,
- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.

Im Zweifelsfall ist immer eine rechtliche Beratung im Einzelfall erforderlich. Ein Thema sollte bereits dann vermieden werden, wenn auch nur die Möglichkeit besteht, dass kartellrechtliche Bestimmungen verletzt werden.

3. Durchsetzung der kartellrechtlichen Regelungen

Bei Meetings, Sitzungen, Veranstaltungen und Treffen ist der jeweilige Leitende für die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Er wirkt darauf hin, dass Diskussionen sich im Rahmen der Tagesordnung bewegen und mögliche Änderungen der Tagesordnung ordnungsgemäß protokolliert werden. Etwaige Versuche, kartellrechtlich unzulässige oder bedenkliche Themen zu diskutieren, werden unverzüglich unterbunden. Ist

eine Unterbindung nicht möglich, ist jeder Teilnehmende verpflichtet, entsprechenden Widerspruch gegen die Erörterung des Themas zu erheben und protokollieren zu lassen. Wird

das Thema dennoch erörtert, muss der widersprechende Teilnehmende die Veranstaltung verlassen, um zu dokumentieren, dass man keinesfalls an unzulässigen Absprachen mitgewirkt hat.

4. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der DGQ und ihrer Untergliederungen dürfen keine Formulierungen enthalten, die als ein Aufruf zu gleichförmigen Verhalten oder als Absprache zwischen den Teilnehmenden oder als Reaktion auf eine bestimmte Marktentwicklung gedeutet werden können. Ebenso wenig darf die DGQ entsprechende Empfehlungen abgeben. Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass in Pressemitteilungen und Rundschreiben etwaige Marktentwicklungen nur objektiv beschrieben werden, nicht jedoch zu bestimmten wirtschaftlichen Reaktionen aufgerufen wird. Insbesondere sind Aussagen zu vermeiden, die als Boykottaufruf zu verstehen sein könnten.

Stand: November 2022